

Merkblatt Vergabe

SIE BEANTRAGEN EINE FÖRDERUNG – WAS MÜSSEN SIE BEI DER VERGABE VON LEISTUNGEN BEACHTEN?

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest).

Sie sind verpflichtet:

für Aufträge mit einem geschätzten **Auftragswert ab 5.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) mindestens 3 geeignete leistungsfähige Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern

oder

für Aufträge mit einem geschätzten **Auftragswert über 100.000 Euro** und bei einer überwiegenden Zuwendung die Vergabe nach der Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) bzw. nach der Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) durchzuführen.

WAS MÜSSEN SIE TUN?

Sie müssen 3 Angebote anfordern!

Gemäß der Bedarfsermittlung wird der Markt erkundet. Die Marktrecherche und deren Quelle ist zu dokumentieren (z.B. Internetausdruck).

Die benötigte Leistung wird abschließend beschrieben und der Auftragswert wird geschätzt. Die Berechnung dieses Auftragswertes wird ebenfalls niedergeschrieben.

Es wird eine schriftliche Angebotsanforderung erstellt, die gleichlautend an mindestens drei

Anbieter versandt wird. Somit wird gewährleistet, dass die Angebote vergleichbar sind.

Die eingehenden Angebote, aber auch ablehnende Antworten sind aufzubewahren. Diese Unterlagen und Angaben sind vor der Auswahlentscheidung und Bezuschlagung zu erstellen und entsprechend zu datieren. Alle Daten der Auftragswertschätzung und der Angebotsanforderungen bzw. der Angebote sind in das IB-Formular „*Vermerk über die Erteilung eines Auftrags*“ einzutragen.

Anhand dieses Formulars wird außerdem die Bewertung der vorliegenden Angebote vorgenommen und die Auswahl zum bezuschlagten Bieter begründet.

Es muss das wirtschaftlichste Angebot bezuschlagt werden!

Wenn das wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste Angebot ist, muss dies begründet sein. Hierzu sind im „*Vermerk über die Erteilung eines Auftrags*“ verschiedene Bewertungskriterien (z. B. Qualität, Wartung, Funktionalität) zur Dokumentation einzutragen. Ergänzende Erläuterungen zu weiteren Bewertungskriterien sind möglich.

Merkblatt Vergabe 2/2

KEINE 3 ANGEBOTE?

Grundsätzlich sind immer mindestens 3 Angebote anzufordern.

Nur in Ausnahmefällen kann in Anlehnung an die VOL/A, Abschnitt 1, § 3 Absatz 5, auf s. g. Ausnahmetatbestände zurückgegriffen werden.

Wenn weniger als 3 Angebote angefordert werden, ist dies daher ausführlich und nachweislich zu begründen, z. B. „für die Leistung kommt aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht“

Jedoch müssen diese Sachverhalte sehr restriktiv behandelt werden, so dass mit einer Kürzung des Zuschusses zu rechnen ist, wenn nachweislich keine objektiven Gründe für das Absehen von der Anforderung von drei Angeboten vorliegen.

SIE MÜSSEN NACH VOL/VOB AUSSCHREIBEN!

Es ist ein förmliches Vergabeverfahren (öffentliche Ausschreibung) erforderlich.

Sofern davon abgesehen wird, ist die Anwendung einer anderen Vergabeart (beschränkte oder freihändige Vergabe) zu begründen.

Sofern sich auf Ausnahmetatbestände gem. der VOL/A, Abschnitt 1, § 3 bezogen wird, sind diese besonders ausführlich und nachweislich zu begründen.

FÜR ALLE AUFTRAGSVERGABEN GILT:

Die Beauftragung eines „Haus- und Hoflieferanten“ stellt keinen Ausnahmetatbestand dar. Die Bevorzugung eines Lieferanten aufgrund langfristiger Geschäftsbeziehungen ist nicht statthaft. Auch eine „vermeintliche Dringlichkeit“ bildet keinen Ausnahmetatbestand.

WIE GEHT ES WEITER?

Alle für die Vergabe erstellten und vorliegenden Unterlagen sind aufzubewahren.

Der „Vermerk über die Erteilung eines Auftrags“ bzw. die Vergabeunterlagen gem. VOL/VOB sind bei der IB mit dem Auszahlungsantrag zu der abzurechnenden Leistung einzureichen.

Die IB prüft die Einhaltung der Regelungen gem. ANBest-P und behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

Wurden die Regelungen der ANBest-P nicht eingehalten, kann es zur einer Kürzung des bewilligten Zuschusses kommen.

Lesen Sie Weiteres nach unter <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/vergabepruefung-fuer-nicht-offentliche-auftraggeber>

WO GIBT ES TIPPS?

Kostenfreie Hotline: 0800 / 56 007 57
E-Mail: beratung@ib-lsa.de
www.ib-sachsen-anhalt.de

WELCHE RECHTSGRUNDLAGE GILT?

Maßgebend sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest)